



## **Zukunftstarifvertrag [ZTV]**

vom 01. Januar 2025



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Beschäftigungssicherung .....	4
§ 3	Unternehmenszusagen .....	5
§ 4	Ausschreibungs- und Controllingverfahren.....	6
§ 5	Innovative Arbeitsorganisation .....	6
§ 6	Clearingverfahren.....	8
§ 7	Revisionsklausel .....	8
§ 8	Schlussbestimmungen .....	8

Zwischen der

Volkswagen AG

und der

IG Metall

Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

wird folgender

## **Zukunftstarifvertrag [ZTV]**

abgeschlossen:

### **Präambel**

Beschäftigungssicherung und Wirtschaftlichkeit sind für die Volkswagen AG gleichrangige Ziele. Um die Gleichrangigkeit aufrechtzuerhalten, sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass Grundvoraussetzung die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswagen AG ist.

Ziel dieses Tarifvertrages ist es, in einem anspruchsvollen Umfeld Beschäftigung und Innovationen gemeinsam zukunftsfest zu sichern.

Beiträge der Beschäftigten bis 2030 tragen zur Wirtschaftlichkeit bei, die dem Unternehmen ermöglicht Investitionen zu sichern und Produktzusagen zu tätigen.

Vor diesem Hintergrund konnte im Gegenzug eine Beschäftigungssicherung bis 2030 vereinbart werden.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

- 1.1 räumlich: für die Standorte der Volkswagen AG und
- 1.2 persönlich: für alle Beschäftigten der Volkswagen AG, die Mitglied der IG Metall sind und die dem persönlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrags in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.  
Ausgenommen sind Auszubildende und Dual Studierende.

## § 2 Beschäftigungssicherung

### 2.1 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Für die Laufzeit des Tarifvertrages sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

### 2.2 Versetzungen

#### 2.2.1 Zur Beschäftigungssicherung kann es aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, Versetzungen vorzunehmen.

#### 2.2.2 Beschäftigte sind verpflichtet, eine zugewiesene Tätigkeit zu übernehmen, wenn sie zumutbar ist. Über die Regeln und das Verfahren zur Zumutbarkeit entscheiden die Betriebsparteien.

Bei der Frage der Zumutbarkeit sind insbesondere Eignung, Qualifikation, bisherige Tätigkeit, Verdienst und Wohnsitz von betroffenen Beschäftigten zu berücksichtigen.

### 2.3 Absenkung der Arbeitszeit mit Entgeltausgleich

#### 2.3.1 Bei vorübergehenden Beschäftigungsproblemen oder wirtschaftlich schlechter Lage können die Betriebsparteien zur Beschäftigungssicherung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kollektiv auf bis zu 28 Stunden in der Woche absenken. Dabei ist ein Entgeltausgleich zu gewähren.

Das Entgelt ist dabei auszugleichen

- für die ersten beiden Stunden der Absenkung auf 100 Prozent des jeweiligen Stundenentgelts
- für die Stunden drei und vier der Absenkung auf 30 Prozent des jeweiligen Stundenentgelts
- für die Stunden fünf, sechs und sieben der Absenkung auf 20 Prozent des jeweiligen Stundenentgelts.

#### 2.3.2 Voraussetzung für eine Arbeitszeitabsenkung ist, dass sonstige betriebliche Reaktionsmechanismen in der Reihenfolge:

- Reduzierung von Mehrarbeit
- Abbau von Zeitkonten
- Nutzung standortübergreifender Mobilität
- Kurzarbeit

nicht sinnvoll oder ausgeschöpft sind.

#### 2.4 Bei Abweichung von der geplanten Belegschaftsentwicklung treten die Betriebsparteien in Gespräche über weitere sozialverträgliche Maßnahmen zur Zielerreichung ein.

### § 3 Unternehmenszusagen

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass zur Sicherung von Beschäftigung Investitions- und Produktentscheidungen für die einzelnen Standorte sowie ein transparentes Ausschreibungs- und Controlling-Verfahren erforderlich sind.

#### 3.1 Standortzusagen

3.1.1 Für jeden der sechs Standorte der Volkswagen AG werden für die Zeit ab 01. Januar 2025 Produktzusagen vorbehaltlich eines Vorstandsbeschluss im Rahmen der Planungsrunde 73 als Anlage zu diesem Tarifvertrag vereinbart.

Zusätzlich werden die Investitionen für das Produktionsverfahren „Gamechanger“ bereits heute zugesagt, ebenfalls vorbehaltlich eines Vorstandsbeschluss und der Freigabe durch den Aufsichtsrat.

Vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse leisten die Beschäftigten vereinbarte Beiträge.

3.1.2 Erforderlich sind Standortvereinbarungen zur Werkbelegung, Planstückzahl, Kompetenzentwicklung, Fabrikkostenzielen, Belegschaftsentwicklung und Produktrenditen. Diese enthalten konkrete verbindliche Zusagen, mittelfristige Planungen und Optionen sowie Maßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung der Standorte.

#### 3.1.3 Produktkompensationen

Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Beschäftigungssicherung stehen gleichwertig nebeneinander.

Sollte sich im weiteren Verlauf der Entscheidungsprozesse herausstellen, dass eine Zusage nicht wie vereinbart realisiert wird, prüft das Unternehmen in einem gleichwertigen Beschäftigungsumfang (quantitativ und qualitativ) alternative Produktzusagen, Auslastungen oder Kompetenzentwicklungen vorzunehmen. Der Gesamtbetriebsrat wird rechtzeitig und umfassend informiert und in Beratungen eingebunden.

#### 3.1.4 Maßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung der Standorte

Die Volkswagen AG stellt folgende zweckgebundene Innovationsfonds als Finanzierungsinstrumente zur Verfügung:

- Innovationsfonds I für Standortmaßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung
- Innovationsfonds II für Projekte zu neuen Beschäftigungsfeldern nahe an der automobilen Wertschöpfungskette

Pro Innovationsfonds stellt die Volkswagen AG jeweils finanzielle Mittel in Höhe von 20 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Der jeweilige Gemeinkostenanteil ist davon umfasst.

Die finanziellen Mittel können ausschließlich innerhalb und für die Volkswagen AG zweckgebunden verwendet werden. Eine Übertragung an andere Gesellschaften ist ausgeschlossen.

Finanzielle Mittel, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgerufen werden, können nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

Für den Innovationsfonds I ist ein Innovationsausschuss einzusetzen.

Mitglieder sind Vertreter aus den Marken VW Pkw, VWN, VW Group Components und Vertreter Konzern sowie zwei vom Gesamtbetriebsausschuss (GBA) benannte Vertreter.

Der eingesetzte Innovationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten: Zusammensetzung, Antragsberechtigungen, Vergabekriterien, Berichts- und Entscheidungspflichten sowie Sitzungsturnus.

Zur Ausgestaltung des Innovationsfonds II legen die Betriebsparteien die tatsächliche Höhe der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel sowie weitere Einzelheiten fest.

### 3.2 Standortauslastung

Zur strategischen Ausrichtung, zur Überprüfung von Zielerreichungen sowie zur Standort- und Beschäftigungssicherung finden jährlich Symposien an den Standorten statt. Für Ziele, Inhalte und Ablauf sind die Betriebsparteien zuständig.

## § 4 Ausschreibungs- und Controllingverfahren

Das Verfahren ist mit den Gesamtbetriebsräten bzw. den Betriebsräten zu regeln; die Betriebsvereinbarung muss mindestens enthalten:

- Ein transparentes Bewerbungs-/Ausschreibungsverfahren für die Standorte und Bereiche für Produkt-, Dienstleistungs- und Entwicklungsumfänge innerhalb der Marke Volkswagen und Volkswagen Nutzfahrzeuge, Komponente
- Die Festlegung, dass alle Entscheidungen mit Priorität darauf geprüft werden, ob sie an den Standorten wettbewerbsfähig dargestellt werden können
- Das Recht auf einen „First Call“ und einen „Last Call“ auch für fahrzeugbauende Standorte sowie für alle Dienstleistungs- und Entwicklungsleistungen
- Die Art und die Form der Beteiligung des Betriebsrats an der Erarbeitung der standortspezifischen Beschäftigungs- und Kompetenzstrategie
- Die Beteiligung des Betriebsrats an der Umsetzung der Zielsetzungen.

## § 5 Innovative Arbeitsorganisation

Zur Förderung der Beschäftigungssicherung sowie der Wettbewerbsfähigkeit finden die Gestaltungsprinzipien einer innovativen Arbeitsorganisation Anwendung.

Die Arbeitsorganisation dient der Förderung, der Effizienz, der Qualität und der nachhaltigen Beschäftigungsfähigkeit. Näheres regeln die Betriebsparteien.

### 5.1 Beteiligungsrechte bei der Änderung der Arbeitsorganisation

#### 5.1.1 Anwendungsbereich:

Die Einführung neuer Techniken und Änderung bestehender Techniken sowie die Änderung der Arbeitsorganisation im Sinne dieses Tarifvertrages sind Folgende von der Volkswagen AG veranlasste

- wesentliche Änderungen der Produktionsabläufe durch Einsatz von Anlagen und Maschinen

- wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation, des -ablaufs und der -methoden
- Einführung, wesentliche Erweiterung und/oder Änderung KI gestützter Systeme und Digitalisierung.

### 5.1.2 Grundsätze

Bei Maßnahmen nach § 5.1 sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Grundsätze für gute Arbeit
- Sicherung und Erweiterung der Qualifikation
- Aufgrund der Einführung neuer Techniken und Änderung bestehender Techniken sowie der Änderung der Arbeitsorganisation wird keinem betroffenen Beschäftigten gekündigt.

## 5.2 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

### 5.2.1 Im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 5.1 ist der Betriebsrat während des Planungs- und Realisierungsvorgangs rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Die Unterrichtung des Betriebsrates hat nach Vorliegen eines konkreten Planungsvorhabens – Planungsziel und Durchführungsmethoden sind konkretisiert – so rechtzeitig zu erfolgen, dass die vom Betriebsrat vorgebrachten Anregungen und Bedenken noch in der Planung berücksichtigt werden können.

### 5.2.2 Die Unterrichtung des Betriebsrats enthält folgende Informationen:

- Ziel und Umfang der Planungen
- Geplante Bauten oder die Veränderung von Bauten
- Geplante technische Anlagen und/oder wesentliche Veränderungen solcher Anlagen
- Geplante Veränderung der Arbeitsinhalte und -abläufe
- Die sich aus dem Planungsvorhaben ergebenden Auswirkungen auf die Art der Arbeit und Arbeitsumgebung sowie auf den Personalbedarf einschließlich der Qualifikationsanforderungen.

Die vorgenannten Informationsdaten sind mit zunehmendem Planungsfortschritt zu konkretisieren.

### 5.2.3 Personelle und soziale Auswirkungen sind mit dem Betriebsrat so rechtzeitig wie möglich zu beraten und zu regeln.

## 5.3 Qualifizierung

### 5.3.1 Im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 5.1 sind auf der Grundlage der betrieblichen Personalplanung mit dem Betriebsrat bedarfsgerechte Qualifizierungsprogramme rechtzeitig zu vereinbaren, inklusive dem Qualifizierungsprogramm nach Ziel, Art, Dauer, Inhalt und Methode.

### 5.3.2 Die Auswahl der für das Qualifizierungsprogramm vorgesehenen Beschäftigten erfolgt im Einvernehmen mit dem Betriebsrat. Diese sind rechtzeitig zu unterrichten.

- 5.3.3 Qualifizierungsmaßnahmen sind während der Arbeitszeit unter Fortzahlung des Entgelts durchzuführen. Die Sachkosten hierfür trägt das Unternehmen.

## **§ 6 Clearingverfahren**

- 6.1 Die Klärung von Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag und den Standortvereinbarungen gemäß § 3.1 erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Markenvorstandes, den Arbeitsdirektor, die beiden Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats auf Verlangen einer der beiden Parteien der Vereinbarungen.
- 6.2 Ist kein Einvernehmen zu erzielen, werden die Tarifvertragsparteien hinzugezogen.

## **§ 7 Revisionsklausel**

- 7.1 Bei wesentlichen Änderungen der Grundannahmen oder der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit dieses Tarifvertrages bis zum 31. Dezember 2030 gilt folgendes Verfahren:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich einmal je Quartal zu einem Überprüfungsgespräch.

Voraussetzung ist, dass eine Partei das Überprüfungsgespräch beantragt. Ziel des Überprüfungsgesprächs ist eine einvernehmliche Lösung. Die Tarifvertragsparteien erörtern dabei die notwendigen Maßnahmen unter Einschluss sozialpolitischer Instrumente.

- 7.2 Kann ein Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien nicht erzielt werden, kann von jeder Seite die Schlichtungsstelle gemäß § 30.1.2 MTV angerufen werden.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- 8.2 Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. Dezember 2030, gekündigt werden.
- 8.3 § 2.1 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. Dezember 2030. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Die Tarifvertragsparteien nehmen bis zum 01. Juli 2030 Gespräche über eine Anschlussregelung zu § 2.1 auf.

Kommt eine Einigung zum Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen nicht zustande, verpflichtet sich die Volkswagen AG zur Ausschüttung eines Betrages von 1 Milliarde Euro an die Beschäftigten. Die Auszahlung erfolgt an alle Beschäftigten, die am Stichtag 1. Januar 2031 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Der zu ermittelnde Anspruch für den einzelnen Beschäftigten erfolgt analog der Berechnung bei der Ausschüttung der Ergebnisbeteiligung gemäß § 18 Manteltarifvertrag.

Die Auszahlung erfolgt bis 30. Juni 2031.



Hannover, [Datum]

Volkswagen AG

G. Kilian

A. Meiswinkel

IG Metall Bezirksleitung  
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

T. Gröger

T. Reusch